Synopse zum neuen Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates (BGS 151.1) Vergleich des geltenden Rechts (linke Spalte) mit dem Entwurf vom 25. September 2012 (rechte Spalte) Kurzbegründungen für beantragte Streichungen von geltendem Recht

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1) | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll) | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|--|----------------------|
|                      |  |  |                      |
|                      |  |  |                      |
|                      |  |  |                      |
|                      |  |  |                      |
|                      |  |  |                      |
|                      |  |  |                      |
|                      | Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen   | Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates   |                      |
|                      | vom 25. April 1949   | vom  |                      |
|                      | (Stand 1. 1. 2012)   | Entwurf vom 25. September 2012   |                      |
|                      | Der Kantonsrat des Kantons Zug,  |  |                      |
|                      | gestützt auf § 48 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> ,  |  |                      |
|                      | beschliesst:   |  |                      |
|                      | 1. Konstituierung  | 1. Konstituierung  |                      |
|                      |  |  |                      |

<sup>1)</sup> BGS <u>111.1</u>

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)  | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)   | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|---|--|----------------------|
|                      | § 1   | § 1 Eid oder Gelöbnis<br>(bisher § 1)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates legen den Amtseid in der gleichen Form ab wie die Mitglieder des Kantonsrates.  | <sup>1</sup> Die Ratsmitglieder legen den Eid oder das Gelöbnis zusammen mit den Mitgliedern des Kantonsrates an dessen konstituierenden Sitzung ab. Eid oder Gelöbnis sind Voraussetzung für die regierungsrätliche Tätigkeit.  |                      |
|                      |   | <sup>2</sup> (neu) Kann ein Ratsmitglied an der konstituierenden Sitzung des Kantonsrates nicht teilnehmen, legt es den Eid oder das Gelöbnis an der nächstmöglichen Regierungsratssitzung ab. Tritt ein Ratsmitglied später in den Regierungsrat ein, legt es den Eid oder das Gelöbnis vor dem Amtsantritt an einer Kantonsratssitzung ab. |                      |
|                      | § 2   |  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Abgesehen von Landammann und Statthalter nehmen die Mitglieder ihren Sitz in der Reihenfolge ihres Eintrittes in den Regierungsrat ein. Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet das Lebensalter. | (Ersatzlose Streichung von § 2 Abs. 1, linke Spalte, weil die Sitzordnung des Regierungsrates nicht Gegenstand der GO RR ist. Operativ. Regelung durch den Regierungsrat).   |                      |
|                      |   | § 2 Amtsantritt (neu)  |                      |
|                      |   | (neu) Der Regierungsrat tritt nach den Gesamterneuerungswahlen<br>sein Amt am 1. Januar der neuen Amtsdauer an.  |                      |
|                      | § 3   |  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Den Vorsitz des Regierungsrates führt der Landammann; sein Stellvertreter ist der Statthalter, bei dessen Verhinderung das amtsälteste Mitglied.   | (Ersatzlose Streichung von § 3 Abs. 1, linke Spalte, weil der Vorsitz des Regierungsrates bereits in § 46 Satz 2 der Kantonsverfassung und in § 2 Abs. 4 des Organisationsgesetzes geregelt ist)   |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)   | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)   | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|--|----------------------|
|                      | § 4  | § 3 Wahl von mehr als zwei Mitgliedern des Regierungsrates in die eidgenössischen Räte (bisher § 4 )   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Bundesversammlung dürfen gemäss § 45 der Kantonsverfassung nur zwei Mitglieder des Regierungsrates angehören.   | (Streichung von § 4 Abs. 1, linke Spalte, vgl. unten Abs. 1)   |                      |
|                      | <sup>2</sup> Werden weitere Mitglieder des Regierungsrates in die Bundesversammlung oder weitere Mitglieder der Bundesversammlung in den Regierungsrat gewählt, so haben sie sich binnen 14 Tagen nach der Wahl zu entscheiden, welches Mandat sie bekleiden wollen. | <sup>1</sup> Sofern entgegen § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung mehr als zwei Ratsmitglieder in die eidgenössischen Räte gewählt werden, entscheiden sich die Gewählten innert 14 Tagen nach der Wahl, ob sie beide Mandate bekleiden oder auf eines verzichten wollen. |                      |
|                      | <sup>3</sup> Zwischen mehreren gleichzeitig neugewählten überzähligen Mitgliedern entscheidet das Los.   | (Ersatzlose Streichung von § 4 Abs. 3, linke Spalte, weil die Losziehung übergeordnetem eidgenössischem und kantonalem Wahlrecht widerspricht.)  |                      |
|                      | 2. Sitzungen   | 2. Sitzungen   |                      |
|                      | § 5  | § 4 Einladung<br>(bisher §§ 5 und 9 Abs. 3)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt die Sitzungen fest; nötigenfalls kann der Landammann weitere Sitzungen anordnen.  | <sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt die Sitzungsdaten fest. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Frau Landammann oder der Landammann kann weitere Sitzungen anordnen.   |                      |
|                      | <sup>2</sup> Der Termin ist den Mitgliedern durch die Kanzlei schriftlich anzuzeigen.  | <sup>2</sup> Die Landschreiberin oder der Landschreiber lädt den Regierungsrat zu den Sitzungen ein und stellt gleichzeitig die Traktandenliste zu.  |                      |
|                      | <sup>3</sup> Eine Sitzung dauert in der Regel drei Stunden.  | (Ersatzlose Streichung von § 5 Abs. 3, linke Spalte. Operatives Detail).   |                      |
|                      | § 9 Abs. 3   |  |                      |
|                      | Besonders wichtige Geschäfte sollen den Mitgliedern an der vorausgehenden Sitzung oder mit der Einladung angezeigt werden.   | (Ersatzlose Streichung von § 9 Abs.3, linke Spalte. Teils in § 4 Abs. 2 und teils durch den Regierungsratsbeschluss vom 22. März 2011 geregelt).   |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)  | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|---|---|----------------------|
|                      |   |   |                      |
|                      | § 8   | § 5 Beschlussfähigkeit (bisher § 8)   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Zur Eröffnung der Sitzung und Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.  | <sup>1</sup> Die Anwesenheit von vier Ratsmitgliedern ist nötig, um eine Sitzung eröffnen, beraten, beschliessen sowie wählen und anstellen zu können.  |                      |
|                      | § 6   | § 6 Teilnahme<br>(bisher §§ 6,7,15)   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Kein Mitglied darf sich ohne vorherige Anzeige an den Vorsitzenden vor dem Schluss aus der Sitzung entfernen. | <sup>1</sup> Alle Ratsmitglieder sowie die Landschreiberin oder der Landschreiber nehmen an den Sitzungen teil.   |                      |
|                      | § 7   |   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dies dem Landammann oder dem Landschreiber unter Angabe des Grundes  | (Ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1, linke Spalte. Selbstverständlichkeit und in § 6 Abs.1, neu, bereits enthalten.)  |                      |
|                      | mitzuteilen.  | <sup>2</sup> (neu) Die Landschreiberin oder der Landschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und hat in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen ein Antragsrecht. |                      |
|                      | <sup>2</sup> Die Abwesenheit wird im Protokoll vorgemerkt.  | (Ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 2, linke Spalte. Selbstverständlichkeit.)   |                      |
|                      |   | <sup>3</sup> (neu) Der stellvertretenden Landschreiberin oder dem stellvertretenden Landschreiber stehen im Vertretungsfall dieselben Rechte und  |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)       | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|---|----------------------|
|                      | § 15   | Pflichten wie der Landschreiberin oder dem Landschreiber zu.  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Zu den Sitzungen dürfen keine Drittpersonen zugezogen werden.   | <sup>4</sup> Die Frau Landammann oder der Landammann kann ausnahmsweise verwaltungsinterne und/oder verwaltungsexterne Sachverständige an   |                      |
|                      | <sup>2</sup> Deren Anhörung ist Sache der zuständigen Direktion oder einer vom Regierungsrat zu bestellenden Abordnung.                          | die Sitzungen einladen.   |                      |
|                      |  |   |                      |
|                      | § 9  | § 7 Protokoll (bisher an verschiedenen Stellen geregelt, nämlich in §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 1, 21 Abs. 2, 52 Abs.1, 53, 57 Abs. 1)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Zu Beginn der Sitzung wird das Protokoll der letzten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.   | <sup>1</sup> Die Landschreiberin oder der Landschreiber führt das Protokoll. Der Regierungsrat genehmigt es an seiner nächsten Sitzung.   |                      |
|                      | <sup>2</sup> Vor der Behandlung der Direktionsgeschäfte werden die eingegangenen Mitteilungen bekanntgegeben, die keiner Überweisung an eine Di- | (Ersatzlose Streichung von § 9 Abs. 2, linke Spalte. Operativ. In der Zuständigkeit des Regierungsrates)  |                      |
|                      | rektion oder Kommission bedürfen.  | <sup>2</sup> (bisher in § 53 Abs. 1 geregelt) Es enthält die Beschlüsse sowie die Abstimmungen, Wahlen und Anstellungen mit Angabe der Stimmenzahl. Bei strittigen Geschäften werden die wichtigsten, in die Beratung eingebrachten Argumente aufgeführt. |                      |
|                      | § 21 Abs. 2  |   |                      |
|                      | <sup>2</sup> Jedes Mitglied ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung zu Protokoll abzugeben.   | <sup>3</sup> Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung zu Protokoll abzugeben.  |                      |
|                      | § 9 Abs. 3 Besonders wichtige Geschäfte sollen den Mitgliedern an der  | (Streichung von § 9 Abs. 3, linke Spalte. Teils in § 4 Abs 2 und teils  |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)   | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|---|----------------------|
|                      | vorausgehenden Sitzung oder mit der Einladung angezeigt werden.  | durch den Regierungsratsbeschluss vom 22. März 2011 geregelt)   |                      |
|                      | § 10   |   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Direktionsgeschäfte werden in einer bestimmten Reihenfolge behandelt, die kein Mitglied benachteiligt.  | (Ersatzlose Streichung von § 10, linke Spalte. Operativ. In der Zuständigkeit des Regierungsrates. Ergänzung des RRB vom 22. März 2011 betreffend Vorbereitung und Durchführung der Regierungsratssitzungen sinnvoll).  |                      |
|                      | § 11   | § 8 Ausstand<br>(bisher in §§ 11 - 13 geregelt)   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Ein Mitglied hat in den Ausstand zu treten:   | <sup>1</sup> Ratsmitglieder treten bei Geschäften des Regierungsrates und der von ihnen geleiteten Direktion in den Ausstand,   |                      |
|                      | In eigener Sache; in Sachen einer Person, deren Vertreter, Vormund, Beistand oder Pflegevater es ist, oder wenn es sonst ein unmittelbares persönliches, wirtschaftliches oder anderweitiges Interesse am Geschäft hat;  | wenn sie am Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben;  |                      |
|                      | 2. wenn es mit einer am Geschäft interessierten Person in auf- oder absteigender Linie im zweiten Grad einschliesslich blutsverwandt ist oder mit ihr im Verwandtschaftsverhältnis eines Stiefvaters oder Stiefsohnes, Schwiegervaters oder Schwiegersohnes oder Schwagers steht oder mit ihr durch eine eingetragene Partnerschaft verbunden ist. | 2. wenn sie mit einer Person, die am Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse hat, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt, verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind; |                      |
|                      | 151.   | (neu) wenn ihre eigenen Entscheide vor dem Regierungsrat angefochten werden;  |                      |
|                      |  | 4. (neu) wenn sie Vertreter einer Person sind, die am Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse hat, oder für diese in der gleichen Sache tätig waren;  |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)  | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|---|---|----------------------|
|                      |   | 5. (neu) wenn sie bei objektiver Betrachtungsweise offensichtlich den Anschein der Befangenheit erwecken.   |                      |
|                      |   | <sup>2</sup> (neu) Treten Ratsmitglieder in den Ausstand, legen sie die Ausstandsgründe dar.  |                      |
|                      | § 12  |   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Wohnsitz oder Bürgerrecht in einer Gemeinde verpflichten nicht zum Ausstand.   | (Ersatzlose Streichung von § 12 Abs. 1, linke Spalte. Selbstverständlichkeit)   |                      |
|                      | <sup>2</sup> Über Ausstandsfragen entscheidet der Regierungsrat in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.   | <sup>3</sup> Über Ausstandsfragen entscheidet der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Ratsmitgliedes.   |                      |
|                      | <sup>3</sup> Der Ausstand ist im Protokoll vorzumerken; er verpflichtet zum Verlassen des Sitzungssaales.   | (Streichung von § 12 Abs. 3, linke Spalte. Teils selbstverständlich bezüglich Protokoll, teils bei Abs. 3 geregelt bezüglich Verlassen des Saales).   |                      |
|                      | § 13  |   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die §§ 11 und 12 sind auf die Amtstätigkeit der einzelnen Mitglieder des Regierungsrates, der Kommissionen, sowie der Beamten und Angestellten des Kantons sinngemäss anwendbar. | (bezüglich Amtstätigkeit der einzelnen Mitglieder des Regierungsrates geregelt neu oben in § 8 Abs. 1 einleitender Satz, bezüglich Kommissionen neu in § 27 Abs. 1 und bezüglich "Beamten" und Angestellten in § 36 des Personalgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Personalverordnung ) |                      |
|                      | § 14  | § 9 Ratsgeheimnis<br>(bisher § 14 Abs. 1 und 2)   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Sitzungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.   | <sup>1</sup> Die Beratungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Den Mitgliedern ist untersagt, an unberechtigte Drittpersonen Wahr-  | <sup>2</sup> Die Ratsmitglieder dürfen unberechtigten Dritten keine Wahrnehmun-   |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)            |  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|---|--|----------------------|
|                      | nehmungen weiter zu geben, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.                              | gen weitergeben, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.  3 (neu) Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten des Regierungsrates richtet sich nach der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz).  § 10 Orientierung über die Regierungsratssitzungen (bisher § 14 Abs. 3)  |                      |
|                      | <sup>3</sup> Der Landschreiber erstattet der Presse über die Verhandlungen einen kurzgefassten Bericht, dem aber keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. | Der Regierungsrat orientiert die Öffentlichkeit und die kantonale Verwaltung regelmässig und rasch über seine Beschlüsse von allgemeinem Interesse, soweit sie nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.  § 11 Kollegialitätsprinzip (neu)  Die Ratsmitglieder stehen ungeachtet ihrer persönlichen Meinung für die Beschlüsse des Regierungsrates gegenüber Dritten ein.  Der Regierungsrat kann Ratsmitglieder aus schwerwiegenden persönlichen Gründen für ein einzelnes Geschäft vom Kollegialitätsprinzip entbinden. |                      |
|                      |   |  |                      |
|                      | § 16  | (Ersatzlose Streichung von § 16, linke Spalte. Operatives Detail. Im Stellenbeschrieb der Standesweibelin oder des Standesweibels geregelt)  |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)  | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)   | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|---|--|----------------------|
|                      | <sup>1</sup> Der Standesweibel bedient während der Sitzungen den Regierungsrat.   |  |                      |
|                      | 3. Form der Beratung  | 3. Beratungen  |                      |
|                      | § 17 <sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anträge, besonders in Beschwerdefällen, schriftlich, mit kurzgefasster Darstellung des Tatbestandes und Begründung in derjenigen Form einzureichen, in der sie ausgefertigt werden sollen.             | § 12 Anträge und Art der Beratungen (bisher § 17) <sup>1</sup> Die Direktionen unterbreiten für die Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich dem Regierungsrat Bericht und Antrag. <sup>2</sup> (neu) Der Regierungsrat entscheidet in der Regel nach gemeinsamer Beratung, bei einfachen Geschäften ohne Beratung. Jedes Ratsmitglied kann bei einfachen Geschäften die Beratung verlangen. |                      |
|                      | <sup>2</sup> Ausnahmen sind nur zulässig bei kurzen, keiner besondern Begründung bedürftigen Beschlüssen, bei Wahlvorschlägen oder untergeordneten Angelegenheiten.   | ( Ersatzlose Streichung von § 17 Abs. 2, linke Spalte. Operativ. Regelung durch den Regierungsrat).  |                      |
|                      | § 18 <sup>1</sup> Die Beratung eines Geschäftes beginnt mit der Mitteilung der einschlägigen Akten. <sup>2</sup> An Stelle der Mitteilung tritt bei wichtigen oder umfangreichen Ge-  | (Ersatzlose Streichung von § 18, linke Spalte. Operativ. Regelung durch den Regierungsrat).  |                      |
|                      | schäften, sofern sie nicht dringlicher Art sind, die Zirkulation oder die Auflage auf dem Kanzleitisch. <sup>3</sup> Geschäfte nicht dringlicher Natur müssen auf Begehren von zwei Mitgliedern in Zirkulation gesetzt oder auf dem Kanzleitisch aufgelegt wer- |  |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1) | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)   | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|--|----------------------|
|                      | den.   |  |                      |
|                      | § 19   | § 13 Eintreten und Debattenordnung<br>(bisher §§ 19 Abs. 1 und 22)   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Nach Kenntnisnahme des Antrages und der Akten wird über die Eintretensfrage entschieden.                                      | <sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst vorerst, ob auf ein Geschäft einzutreten ist.   |                      |
|                      |  | <sup>2</sup> (bisher teilweise § 22, vgl. dort) Die Bereinigung und die Reihenfolge der Anträge, die Behandlung von Ordnungs- und von Eventualanträgen sowie die Teilung von Abstimmungsfragen richten sich nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Kantonsrates. |                      |
|                      | <sup>2</sup> Nachher erteilt der Vorsitzende das Wort in der Sitzordnung.  | (Ersatzlose Streichung von § 19 Abs. 2, linke Spalte. Operativ. Regelung durch den Regierungsrat)  |                      |
|                      | § 20   | § 14 Mehrheit bei Abstimmungen<br>(bisher §§ 20 und 21 Abs. 1)   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Beschlussfassung erfolgt offen nach Massgabe des absoluten Mehrs der Stimmenden, wobei der Vorsitzende mitstimmt.         | <sup>1</sup> Ein Beschluss des Regierungsrates erfolgt offen und benötigt die Mehrheit der Stimmenden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Die Frau Landammann oder der Landammann stimmt mit.  |                      |
|                      | (vgl. § 21 Abs. 1)   | <sup>2</sup> Eine Stimmenthaltung ist kurz zu begründen und mit Begründung zu protokollieren.  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Vorsitzende ausserdem den Stichentscheid.  | <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Frau Landammann oder der Landammann den Stichentscheid.  |                      |
|                      | <sup>3</sup> Sind nur vier Mitglieder anwesend, so sind zur Beschlussfassung mindestens drei Stimmen erforderlich.                         | <sup>4</sup> Ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von drei<br>Ratsmitgliedern auf sich vereinigt.  |                      |
|                      |  |  |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)                                       | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)   | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|--|----------------------|
|                      | § 21   |  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Jedes Mitglied nimmt an der Abstimmung teil; eine allfällige Enthaltung ist zu begründen.   | (neu in § 14 Abs. 2)   |                      |
|                      | <sup>2</sup> Jedes Mitglied ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung zu Protokoll abzugeben.   | (neu in § 7 Abs. 3)  |                      |
|                      | § 22   |  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Bei der Abstimmung ist zuerst über allfällige Ordnungsanträge zu entscheiden.   | (linke Spalte neu gekürzt in § 13 Abs. 2)  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Bei der materiellen Behandlung wird zuerst über Zusatz- und Eventualanträge und zuletzt über die Hauptfrage entschieden, wobei der Direktionsantrag den Vorzug hat. | (linke Spalte neu gekürzt in § 13 Abs. 2)  |                      |
|                      | <sup>3</sup> Der Vorsitzende fasst, auch wenn keine Abstimmung stattfindet, das Ergebnis der Beratung kurz zusammen.   | (Ersatzlose Aufhebung. Operative Selbstverständlichkeit)   |                      |
|                      | § 23   | § 15 Rückkommensanträge (bisher § 23)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Zur Aufhebung eines bereits gefassten Beschlusses bedarf es in der<br>nämlichen Sitzung mindestens vier, in einer spätern Sitzung mindes-<br>tens fünf Stimmen.     | <sup>1</sup> Anträge, einen früheren Beschluss nochmals zu beraten, benötigen an derselben Sitzung vier, an einer späteren Sitzung fünf Stimmen. Wird der Rückkommensantrag angenommen, kann ein früherer Beschluss mit der Mehrheit der Stimmenden gemäss § 14 dieser Geschäftsordnung geändert werden. |                      |
|                      |  | <sup>2</sup> (neu) Sofern sich die Beratung eines Geschäftes bei derselben Lesung über zwei oder mehr Sitzungen erstreckt, benötigt ein Rückkom-   |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949, BGS 151.1)   | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)   | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|--|----------------------|
|                      | <sup>2</sup> Diese Vorschrift gilt nicht für die Beratung von Gesetzes- und Beschlussesentwürfen zu Handen des Kantonsrates sowie von Verordnungen und Reglementen. Dagegen findet hier eine Schlussabstimmung statt, auch wenn kein Gegenantrag vorliegt. | mensantrag an der letzten Sitzung vier Stimmen. An einer folgenden Sitzung sind fünf Stimmen nötig. <sup>3</sup> Bei einem Geschäft mit zwei oder mehr Lesungen benötigt ein Rückkommensantrag, das Ergebnis einer früheren Lesung nochmals zu beraten, vier Stimmen.  (keine Bestimmungen im Entwurf zu Schlussabstimmungen. Operativ in der Zuständigkeit des Regierungsrates). <sup>4</sup> (neu) Ein Rückkommensantrag, während derselben Lesung einen früheren Teilbeschluss nochmals zu beraten, benötigt die Mehrheit der Stimmenden gemäss § 14 dieser Geschäftsordnung. |                      |
|                      | § 24   | § 16 Stellvertretung (bisher § 24)   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Anträge abwesender Mitglieder können nicht in Beratung gezogen werden.  | <sup>1</sup> Sofern ein Ratsmitglied abwesend ist, vertritt mit seinem Einverständnis die Stellvertreterin oder der Stellvertreter seine Geschäfte vor dem Regierungsrat. Sofern sie oder er auch abwesend ist, übernimmt ihre bzw. seine Stellvertretung mit dem Einverständnis beider Ratsmitglieder deren Geschäfte.  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Dagegen ist in dringenden Fällen dem Stellvertreter oder einem andern Mitglied gestattet, Anträge des abwesenden Mitgliedes mit dessen Einverständnis zur Behandlung zu bringen.  | (Vgl. teilweise andere Fassung von § 24 Abs. 2, linke Spalte, oben bei Abs. 1). <sup>2</sup> (neu) Sofern das Einverständnis infolge Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt nicht eingeholt werden kann und das Geschäft dringend ist, kann der Regierungsrat das Geschäft dennoch behandeln.   |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)  | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)   | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|---|--|----------------------|
|                      | § 27 Abs. 3 <sup>3</sup> Ebenso können Direktionen im Dringlichkeitsfalle, nach Verständigung von mindestens drei weiteren Mitgliedern, Massnahmen treffen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, unter Anzeige an diesen in der nächsten Sitzung. | § 17 Zirkular- und Notbeschlüsse (neu)  1 Der Regierungsrat kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes Zirkularbeschlüsse fassen sowie bei Katastrophen und Notlagen Telefon-, Videooder ähnliche Sitzungen beschliessen. Jedes Ratsmitglied und die Landschreiberin bzw. der Landschreiber können dagegen innert angemessener Frist Einsprache erheben und die Behandlung an einer ordentlichen Sitzung verlangen.  2 Sofern eine ausserordentliche Sitzungsform gemäss Abs. 1 beschlossen wurde, berechnet sich bei der materiellen Behandlung des Geschäftes die Mehrheit gemäss § 14 dieser Geschäftsordnung.  § 18 Dringlichkeitsbeschlüsse (bisher § 27 Abs. 3)  1 Vier Ratsmitglieder können ausnahmsweise bei Dringlichkeit und einstimmig Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fassen, sofern dieser dazu nicht in der Lage ist. Sie müssen sich dazu entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung nicht versammeln.  2 Dringlichkeitsbeschlüsse werden dem Regierungsrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht. |                      |
|                      | § 25  | § 19 Wahlen und Anstellungen<br>(bisher §§ 25 und 26)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens sechs   | (Abs. 1 linke Spalte ersatzlos aufgehoben. Vgl. § 5 des Entwurfes, wo-   |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)  | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|---|---|----------------------|
|                      | Mitgliedern erforderlich.   | nach bei Wahlen und Anstellungen nur die Anwesenheit von vier Mitgliedern wie bei allen andern Geschäften erforderlich ist.)  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Die zu treffenden Wahlen erfolgen auf den Vorschlag der zuständigen Direktion; doch ist es jedem andern Mitglied gestattet, weitere Vorschläge zu machen oder andern Bewerbern zu stimmen. | (Ersatzlose Streichung von § 25 Abs. 2, linke Spalte. Selbstverständlichkeit).  |                      |
|                      | <sup>3</sup> Die erstmaligen Wahlen von Beamten und Angestellten erfolgen im geheimen, alle andern sowie die Bestätigungswahlen im offenen Verfahren.   | (§ 25 Abs. 3, linke Spalte, ersetzt durch § 19 Abs. 1, offenes Verfahren)   |                      |
|                      | <sup>4</sup> Auf Verlangen eines Mitgliedes ist auch in diesen Fällen geheim abzustimmen.   | (§ 25 Abs. 4, linke Spalte, ersetzt durch § 19 Abs. 1, offenes Verfahren)   |                      |
|                      | § 26  |   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Ergibt eine Wahl keine absolute Mehrheit, so wird sie wiederholt, wobei derjenige, der am wenigsten Stimmen aufweist, aus der Wahl fällt.  | <sup>1</sup> Gewählt oder angestellt ist im offenen Verfahren, wer das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Ergibt der erste oder folgende Gang kein absolutes Mehr, fällt diejenige Person, welche die geringste Stimmenzahl aufweist, jeweils aus der Wahl oder dem Anstellungsverfahren.             |                      |
|                      | <sup>2</sup> Weisen bei der Wiederholung mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl auf, so bestimmt das Los denjenigen, der aus der Wahl zu fallen hat.  | <sup>2</sup> Die Frau Landammann oder der Landammann nimmt daran ohne<br>Recht auf den Stichentscheid teil. Sofern das Verfahren wegen Stim-<br>mengleichheit nicht fortgesetzt werden kann, zieht die Frau Landam-<br>mann oder der Landammann das Los darüber, wer aus der Wahl oder<br>dem Anstellungsverfahren fällt. |                      |
|                      | <sup>3</sup> Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.   | (§ 26 Abs. 3, linke Spalte, oben in § 19 Abs. 2 geregelt)   |                      |
|                      |   | <sup>3</sup> § 14 Abs. 2 und 4 dieser Geschäftsordnung kommen ergänzend zur Anwendung.  |                      |
|                      |   | (§ 14 Abs. 2 neu Stimmenthaltung bei Wahlen und Abstimmungen mög-   |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)   | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|---|----------------------|
|                      |  | lich, § 14 Abs. 4 neu mindestens drei zustimmende Ratsmitglieder).  |                      |
|                      | 4. Geschäftsführung  |   |                      |
|                      | § 27   |   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, gehen alle Entscheide vom Regierungsrat aus.   | (Ersatzlose Streichung von 27 Abs. 1, linke Spalte. Dies ist bereits in § 2 Abs. 3 des Organisationsgesetzes geregelt.)   |                      |
|                      | <sup>2</sup> Dagegen werden die erforderlichen Vollziehungsmassnahmen, soweit sie nicht im Beschlusse selbst niedergelegt sind, von den Direktionen oder den ihr unterstellten Kommissionen oder Beamten getroffen.  | (Ersatzlose Streichung von § 27 Abs. 2, linke Spalte. Dies ist bereits in § 3 Abs. 2 des Organisationsgesetzes geregelt.)   |                      |
|                      | <sup>3</sup> Ebenso können die Direktionen im Dringlichkeitsfalle, nach Verständigung von mindestens drei weiteren Mitgliedern, Massnahmen treffen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, unter Anzeige an diesen in der nächstfolgenden Sitzung.   | (geregelt oben in § 18)   |                      |
|                      | § 28   | § 20 Eingaben an den Regierungsrat<br>(bisher §§ 28 und 29)   |                      |
|                      | <ul> <li>Der Landammann nimmt die an den Regierungsrat gerichteten Schreiben und andern Akten in Empfang.</li> <li>Er entscheidet, ob sie unmittelbar dem Regierungsrat vorgelegt oder an eine Kommission oder Direktion und an welche sie zur Vorbereitung oder Erledigung überwiesen werden sollen.</li> </ul> | <sup>1</sup> Die Landschreiberin oder der Landschreiber teilt Eingaben an den<br>Regierungsrat einer Direktion oder der Staatskanzlei zu Bericht und<br>Antrag oder zur direkten Erledigung zu. Eine Umteilung bereits zuge-<br>teilter Eingaben von einer Direktion zu einer anderen bedarf der Zu-<br>stimmung der Landschreiberin oder des Landschreibers. |                      |
|                      |  | <sup>2</sup> (neu) Bei Streitigkeiten entscheidet die Frau Landammann oder der Landammann umgehend.   |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)   | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|---|----------------------|
|                      | § 29   |   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Eingaben untergeordneter Art kann der Landammann selbst erledigen oder der Kanzlei zur Erledigung übertragen.   | <sup>3</sup> Eingaben untergeordneter Art kann die Frau Landammann oder der Landammann selber erledigen, mit Befugnis zur Delegation an die Landschreiberin oder an den Landschreiber. Der Regierungsrat wird über das Geschäft orientiert. |                      |
|                      | <sup>2</sup> Auf Begehren, zu deren Erledigung eine andere Behörde zuständig ist, wird nicht eingetreten; die Überweisung an diese erfolgt von Amtes wegen, unter Mitteilung an den Gesuchsteller. | (Ersatzlose Streichung von § 29 Abs. 2, linke Spalte. Bereits geregelt in § 7 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.)  |                      |
|                      | § 30   | (Ersatzlose Streichung von §§ 30 - 32, linke Spalte. Die Verordnung über die Aktenführung vom 20. März 2012 (BGS 152.42) hat die flächendeckende, ordnungsgemässe und systematische Aufzeichnung von Geschäftsvorgängen zum Gegenstand.)    |                      |
|                      | <sup>1</sup> Vor dem Vollzug werden die Überweisungen von der Kanzlei in eine Geschäftskontrolle eingetragen.  |   |                      |
|                      | <sup>2</sup> In die gleiche Kontrolle werden die vom Regierungsrat verfügten Überweisungen eingetragen.  |   |                      |
|                      | § 31   | (Ersatzlose Streichung, vgl. oben)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Landammann überwacht die Erledigung der überwiesenen Geschäfte an Hand eines Verzeichnisses der Pendenzen, das von der Kanzlei vierteljährlich erstellt wird.                     |   |                      |
|                      | § 32   | (Ersatzlose Streichung, vgl. oben)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Direktionen sind zur Führung einer Geschäftskontrolle verpflichtet.   |   |                      |

| Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)  | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)   | Reserve-<br>spalte 2  |
|---|--|---|
| §§ 34   | § 21 Gutachten<br>(bisher § 34)  |   |
| Die Einholung von Sachverständigengutachten bedarf in allen Fällen der Zustimmung des Regierungsrates.  | <sup>1</sup> Verwaltungsexterne Gutachten bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.   |   |
| § 38 Abs. 3   | § 22 Wechsel der Direktionen<br>(bisher § 38 Abs. 3)   |   |
| Während der Amtsdauer, ausgenommen bei Ersatzwahlen, ist ein Wechsel in der Zuteilung nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder zulässig.   | <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann während der Amtsdauer einen Wechsel in der Zuteilung der Direktionen nur mit Zustimmung der betroffenen Ratsmitglieder beschliessen.   |   |
|   | § 23 Einsatz der Elektronik<br>(neu)   |   |
|   | <sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt elektronische, verfahrensbezogene Abläufe und Systeme ein.  |   |
|   | 5. Delegationen und Kommissionen   |   |
| § 33  | § 24 Delegationen<br>(bisher § 33)   |   |
| <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann zur Behandlung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige Kommissionen bestellen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Regierungsrates. | <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen bestimmen.<br>Diese bestehen in der Regel aus drei Ratsmitgliedern. Den Vorsitz übt<br>dasjenige Ratsmitglied aus, dessen Direktion von der Thematik beson-<br>ders betroffen ist.   |   |
|   | <sup>2</sup> (neu) Die Delegationen bereiten Beschlüsse des Regierungsrates in bestimmten Bereichen vor. Sie können für den Regierungsrat Verhandlungen mit anderen Behörden oder mit Privaten führen.   |   |
|   | nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949, BGS 151.1)  §§ 34  Die Einholung von Sachverständigengutachten bedarf in allen Fällen der Zustimmung des Regierungsrates.  § 38 Abs. 3  Während der Amtsdauer, ausgenommen bei Ersatzwahlen, ist ein Wechsel in der Zuteilung nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder zulässig.  § 33  ¹ Der Regierungsrat kann zur Behandlung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige Kommissionen bestellen, denen auch Nichtmitglieder | den Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  §§ 34  Se 21 Gutachten (bisher § 34)  Die Einholung von Sachverständigengutachten bedarf in allen Fällen der Zustimmung des Regierungsrates.  § 38 Abs. 3  Während der Amtsdauer, ausgenommen bei Ersatzwahlen, ist ein Wechsel in der Zuteilung nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder zulässig.  \$ 22 Wechsel der Direktionen (bisher § 38 Abs. 3)  Während der Amtsdauer, ausgenommen bei Ersatzwahlen, ist ein Wechsel in der Zuteilung nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder zulässig.  \$ 23 Einsatz der Elektronik (neu)  ¹ Der Regierungsrat setzt elektronische, verfahrensbezogene Abläufe und Systeme ein.  \$ 33  \$ 24 Delegationen und Kommissionen Sestellen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Regierungsrates.  * 1 Der Regierungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen bestimmen. Diese bestehten in der Regel aus drei Ratsmitgliedern. Den Vorsitz übt dasjenige Ratsmitglied aus, dessen Direktion von der Thematik besonders betroffen ist.  ² (neu) Die Delegationen bereiten Beschlüsse des Regierungsrates in bestimmen Bereichen vor. Sie können für den Regierungsrat Verhand- |

| eserve-<br>valte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1) | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  |
|--------------------|--|---|
|                    |  |   |
|                    |  | § 25 Kommissionen<br>(bisher § 33)  |
|                    |  | <sup>1</sup> (weitgehend neu) Der Regierungsrat kann Kommissionen einsetzen, die ihn beraten.   |
|                    |  | <sup>2</sup> (weitgehend neu) Er wählt die Mitglieder und regelt die Aufgaben sowie die Organisation. Eine Kommission wird administrativ derjenigen Direktion zugeordnet, allenfalls der Staatskanzlei, die von der Thematik besonders betroffen ist.   |
|                    |  | <sup>3</sup> (neu) Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen benötigen ein formelles Gesetz als Grundlage.  |
|                    |  | <sup>4</sup> (neu) § 13 dieser Geschäftsordnung kommt sinngemäss zur Anwendung.   |
|                    | § 13   | § 26 Ausstand bei Kommissionen; Kommissionsgeheimnis<br>(bisher für Ausstand §§ 11 bis 13, analog zum Ausstand für Mitglieder<br>des Regierungsrates, für Kommissionsgeheimnis keine Bestimmung)  |
|                    | <sup>1</sup> Die §§ 11 bis 12 (Ausstand) sind auf die Amtstätigkeit der Kommissionen sinngemäss anwendbar.                                 | <sup>1</sup> Ein Kommissionsmitglied tritt in den Ausstand, falls ein Ausstandsgrund gemäss § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung vorliegt. § 8 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung kommen sinngemäss zur Anwendung.  |
|                    |  | <sup>2</sup> (neu) Die Beratungen der Kommissionen sind geheim. Über eine Orientierung Dritter entscheidet bei Kommissionen des Regierungsrates der Regierungsrat und bei Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen die Kommission selber. Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten der Kommissionen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz). |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1) | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|---|----------------------|
|                      |  | <sup>3</sup> (neu) Sofern ein formelles Gesetz den Ausstand oder die Geheimhaltung für ein Kommissionsmitglied anders als diese Geschäftsordnung regelt, geht es dieser Geschäftsordnung vor. |                      |
|                      | § 34   | (vgl. oben § 21)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Einholung von Sachverständigengutachten bedarf in allen Fällen der Zustimmung des Regierungsrates.                        |   |                      |
|                      | § 35   | (Ersatzlose Aufhebung von § 35, linke Spalte. Selbstverständlichkeit)   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Jede Direktion führt die Aufsicht über die ihr unterstellten Kommissionen, Beamten und Angestellten.                          |   |                      |
|                      | § 36   | (Ersatzlose Aufhebung von § 36, linke Spalte. Materiell teilweise überholt und neu geregelt in § 3 Abs. 1 des Organisationsgesetzes)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Verwaltungsgeschäfte werden auf folgende neun Direktionen verteilt:   |   |                      |
|                      | 1. Direktion des Innern;   |   |                      |
|                      | 2. Erziehungs- und Kultusdirektion;  |   |                      |
|                      | 3. Volkswirtschaftsdirektion;  |   |                      |
|                      | 4. Baudirektion;   |   |                      |
|                      | 5. Justiz- und Polizeidirektion;   |   |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)                                    | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|---|---|----------------------|
|                      | 6. Sanitätsdirektion;   |   |                      |
|                      | 7. Militärdirektion;  |   |                      |
|                      | 8. Forstdirektion;  |   |                      |
|                      | 9. Finanzdirektion.   |   |                      |
|                      | § 37  | (Ersatzlose Aufhebung von § 37, linke Spalte. Neu geregelt in § 3 Abs. 3 Satz 2 des Organisationsgesetzes)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Für jede Direktion wird ein Stellvertreter bezeichnet, der bei Ausstand, Verhinderung oder längerer Abwesenheit die Geschäfte zu führen hat.                     |   |                      |
|                      | § 38  |   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Zu Beginn jeder Amtsdauer werden die Direktionen zugeteilt und die Stellvertreter bezeichnet; das Verzeichnis ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.               | (Ersatzlose Aufhebung von § 38 Abs. 1, linke Spalte. Der Grundsatz einer Stellvertretung gemäss Organisationsgesetz reicht aus. Operativ. In der Zuständigkeit des Regierungsrates) |                      |
|                      | <sup>2</sup> Jedes Mitglied kann zur Übernahme von zwei Direktionen und zwei Stellvertretungen verpflichtet werden; dabei ist auf den Geschäftsumfang Rücksicht zu nehmen.    | (Ersatzlose Aufhebung von § 38 Abs. 2, linke Spalte, weil dieser von neun Direktionen für sieben Ratsmitglieder gemäss § 36, linke Spalte, ausgeht)                                 |                      |
|                      | <sup>3</sup> Während der Amtsdauer, ausgenommen bei Ersatzwahlen, ist ein Wechsel in der Zuteilung nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder zulässig.                    | (vgl. § 22 des Entwurfes)   |                      |
|                      | <sup>4</sup> Beim Wechsel einer Direktion hat unter Beizug eines Protokollführers eine Amtsübergabe stattzufinden. Das Protokoll ist von allen Mitwirkenden zu unterzeichnen. | (Ersatzlose Aufhebung von § 38 Abs. 4, linke Spalte. Übernormierung. Eine Amtsübergabe wird zwischen den beiden betroffenen Ratsmitgliedern direkt bilateral festgelegt).           |                      |
|                      | § 39  |   |                      |
|                      |   |   |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)  | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)   | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|---|--|----------------------|
|                      | <sup>1</sup> Über Zuständigkeitsfragen entscheidet der Regierungsrat.   | (Ersatzlose Aufhebung von § 39 Abs. 1, linke Spalte. Aufgrund des staatsrechtlichen Aufbaues entscheidet bei Zuständigkeitsfragen zischen den Direktionen ohnehin der Regierungsrat als übergeordnete Exekutive. Bei Zuständigkeitsfragen innerhalb der Direktion entscheidet das zuständige Mitglied des Regierungsrates.)  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Bei Geschäften, die in den Bereich mehrerer Direktionen einschlagen, bezeichnen diese die Direktion, die den Hauptbericht zu erstatten hat; die andern erstatten einen Mitbericht. | (Ersatzlose Aufhebung von § 39 Abs. 2, linke Spalte. Selbstverständlichkeit. Ziff. 5.4 des RRB vom 22. März 2011 betreffend Vorbereitung und Durchführung der Regierungsratssitzungen lautet (Titel: Fehlender Einbezug einer involvierten Direktion): "Sofern ein Geschäft vorgängig nicht einer anderen betroffenen Direktion zum Mitbericht unterbreitet wurde, wird darauf nicht eingetreten. Es wird an die zuständige Direktion zur Behebung des Mangels zurückgewiesen.") |                      |
|                      | § 40  | (Ersatzlose Aufhebung von § 40, linke Spalte. Es kommen das Verwaltungsrechtspflegegesetz und die Bundesgesetzgebung zur Bundesrechtspflege zur Anwendung.)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet endgültig. <sup>1)</sup>   |  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Der Weiterzug an eidgenössische Behörden nach Bundesrecht bleibt vorbehalten.  |  |                      |
|                      | § 41  | (Ersatzlose Aufhebung von § 41, linke Spalte. Überholt. Gemäss § 3 Abs. 5 des Organisationsgesetzes bestimmt der Regierungsrat durch Verordnung die Zuweisung der Ämter zu den einzelnen Direktionen. Der Regierungsrat kann seine Verordnung jederzeit ändern. Zudem wird die "Zuteilung der einzelnen Geschäftszweige" ersatzlos aufgehoben. § 41 Abs. 2 ist eine Selbstverständlichkeit.)   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Regierungsrat ist befugt, die nachfolgende Zuteilung der einzelnen Geschäftszweige vorübergehend abzuändern oder zu ergänzen.  |  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Die Zuteilung umfasst auch den Vollzug der einschlägigen Bundesge-   |  |                      |

Heute ist gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrates die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausschliesst (§ 61 Abs. 1 VRG).

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1) | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|---|----------------------|
|                      | setzgebung, soweit sie Sache des Kantons ist.  |   |                      |
|                      | § 42   | (Ersatzlose Aufhebung von § 42, linke Spalte. Alle dortigen Zuständigkeiten sind entweder in einem Gesetz oder in der Verordnung über die Ämterzuteilung vom 9. Dezember 1998, BGS 153.2, geregelt. Teilweise längst überholte Zuständigkeiten) |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Direktion des Innern kommen zu:   |   |                      |
|                      | die Aufsicht über den Bestand der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten;   |   |                      |
|                      | 2. die Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen;  |   |                      |
|                      | 3. die Aufsicht über sämtliche Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über das Rechnungswesen der Einwohner- und Bürgergemeinden;           |   |                      |
|                      | 4. die Aufsicht über das Armen-, Fürsorge- und Vormundschaftswesen;  |   |                      |
|                      | 5. die Aufsicht über das Zivilstands- und Bürgerrechtswesen;   |   |                      |
|                      | 6. die Aufsicht über die Stiftungen, soweit sie Sache des Kantons ist;   |   |                      |
|                      | 7. die Aufsicht über das Staatsarchiv <sup>2)</sup> .  |   |                      |
|                      | § 43   | (Ersatzlose Aufhebung von § 43, linke Spalte. Begründung dazu vergleiche oben bei § 42)   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Erziehungs- und Kultusdirektion kommen zu:  |   |                      |
|                      | die Aufsicht über das gesamte Volks- und Mittelschulwesen, sowie die privaten Lehranstalten;   |   |                      |

Vgl. § 7 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS <u>153.1</u>).

Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS <u>153.1</u>).

Vgl. § 8 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS <u>153.1</u>).

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)   | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll) | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|--|----------------------|
|                      | die Förderung der Kunst und Wissenschaft, sowie der allgemeinen Bildungsanstalten;   |  |                      |
|                      | 3. die Aufsicht über das Kultuswesen, insbesondere über das Rechnungswesen der Kirchgemeinden.   |  |                      |
|                      | § 44   | (Ersatzlose Aufhebung von § 44, linke Spalte. Begründung dazu vergleiche oben bei § 42)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Volkswirtschaftsdirektion kommen zu:  |  |                      |
|                      | die Förderung der Volkswirtschaft und Leitung der volkswirtschaftli-<br>chen Angelegenheiten;  |  |                      |
|                      | die Aufsicht über das landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen;  |  |                      |
|                      | 3. die Aufsicht über die Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft;  |  |                      |
|                      | 4. die Aufsicht über die Massnahmen zum Schutze der Landwirtschaft;  |  |                      |
|                      | 5. die Aufsicht über die Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer;  |  |                      |
|                      | 6. die Aufsicht über die Arbeitslosenversicherung, Stellenvermittlung,<br>Krisenhilfe und Kriegsvorsorge;  |  |                      |
|                      | 7. die Aufsicht über Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Ausgleichskassen für Familien- und Kinderzulagen, die Erwerbsersatzordnung, die Familienzulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, die zusätzliche Altersbeihilfe und die Invalidenversicherung; |  |                      |
|                      | 8. die Aufsicht über das Verkehrswesen.  |  |                      |

Vgl. § 9 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS <u>153.1</u>).

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1) | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll) | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|--|----------------------|
|                      | § 45   | (bereits früher aufgehoben)  |                      |
|                      | § 46   | (Ersatzlose Aufhebung von § 46, linke Spalte. Begründung dazu vgl. oben bei § 42)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Baudirektion kommen zu:   |  |                      |
|                      | die Aufsicht über Bau und Unterhalt der dem Kanton gehörenden     Liegenschaften und Gebäude, sowie über das Mobiliar;                     |  |                      |
|                      | 2. die Aufsicht über Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen;  |  |                      |
|                      | 3. die Aufsicht über Bau und Unterhalt der Gemeinde- und Güterstrassen, soweit der Kanton an die Erstellung Beiträge leistet;              |  |                      |
|                      | die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer und deren Verbauung und Nutzbarmachung;  |  |                      |
|                      | 5. die Aufsicht über den Natur- und Heimatschutz;  |  |                      |
|                      | 6. die Aufsicht über das Energiewesen.   |  |                      |
|                      | § 47   | (Ersatzlose Aufhebung von § 47, linke Spalte. Begründung dazu vgl. oben bei § 42)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Sicherheitsdirektion kommen zu:   |  |                      |
|                      | 1. der Schutz der Verfassung und der von ihr gewährleisteten Rechte;   |  |                      |
|                      | 2. die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit;   |  |                      |
|                      | 3. die Aufsicht über die Polizei;  |  |                      |
|                      | 4. die Aufsicht über das Wirtschafts- und Lotteriewesen;   |  |                      |

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Vgl. § 10 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS <u>153.1</u>).

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1) | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll) | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|--|----------------------|
|                      | 5  |  |                      |
|                      | 6. die Aufsicht über das Beurkundungswesen, das Handelsregister und Grundbuch, einschliesslich Grundbuchvermessung und deren Nachführung;  |  |                      |
|                      | 7. die Aufsicht über den Strafvollzug und das Strafregister;   |  |                      |
|                      | 8. die Aufsicht über die Feuerschutz- und Verkehrsgesetzgebung;  |  |                      |
|                      | 9. die Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über Mass und Gewicht;   |  |                      |
|                      | 10. die Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.  |  |                      |
|                      | § 48   | (Ersatzlose Aufhebung von § 48, linke Spalte. Begründung dazu vgl. oben bei § 42)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Sanitätsdirektion kommen zu:  |  |                      |
|                      | die Aufsicht über das Medizinalpersonal;   |  |                      |
|                      | die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über ansteckende Krankheiten bei Menschen und Tieren;                                       |  |                      |
|                      | 3. die Aufsicht über die Irrenpflege, das Pflegekinderwesen und den Betrieb der Kranken- und Pflegeanstalten, Armen- und Waisenhäuser;     |  |                      |
|                      | 4. die Aufsicht über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung;   |  |                      |
|                      | 5. die Aufsicht über die Kranken- und Unfallversicherung.  |  |                      |

Vgl. § 12 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS <u>153.1</u>).

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1) | FINWON VOID ZO. DEDIEMDEL ZVIZ LANDELUNGEN ZUM DENEME   | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|---|----------------------|
|                      | § 49   | (Ersatzlose Aufhebung von § 49, linke Spalte. Die Militärdirektion gibt es nicht mehr. Es gibt neu das Amt für Zivilschutz und Militär. Zusätzliche Begründung zur Aufhebung vgl. oben bei § 42)    |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Militärdirektion kommen zu:   |   |                      |
|                      | 1. der Vollzug der Militärgesetzgebung des Bundes;   |   |                      |
|                      | 2. die Aufsicht über die militärischen Fürsorgemassnahmen;   |   |                      |
|                      | 3. die Aufsicht über den militärischen Vorunterricht; <sup>2)</sup>  |   |                      |
|                      | 4. die Aufsicht über den Zeughausbetrieb des Kantons.  |   |                      |
|                      | § 50   | (Ersatzlose Aufhebung von § 50, linke Spalte. Die Forstdirektion gibt es nicht mehr. Neu auf Amtsstufe der Direktion des Innern geregelt. Zusätzliche Begründung zur Aufhebung vgl. oben bei § 42). |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Forstdirektion kommen zu:   |   |                      |
|                      | die Aufsicht über den Vollzug der Forstgesetzgebung;   |   |                      |
|                      | 2. die Aufsicht über den Staatswald;   |   |                      |
|                      | 3. die Aufsicht über das Jagd- und Fischereiwesen.   |   |                      |
|                      | § 51   | (Ersatzlose Aufhebung von § 51, linke Spalte. Begründung dazu vgl. oben bei § 42)   |                      |

Vgl. § 13 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS <u>153.1</u>).

Der militärische Vorunterricht ist abgeschafft und durch die Institution «Jugend und Sport» ersetzt worden (vgl. das BG vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport – SR <u>415.0</u> – und die weiteren einschlägigen Erlasse des Bundes). Die Durchführung von «Jugend und Sport» ist im Kanton Zug einem der Erziehungsdirektion unterstellten Amt für Jugend und Sport übertragen worden; dem Amt ist eine beratende Kommission beigegeben (vgl. § 8 Ziff. 4 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung – BGS 153.1 – und V vom 20. November 1972 über die Durchführung

von «Jugend und Sport» – BGS <u>417.1</u>).

3) Vgl. § 14 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS <u>153.1</u>).

4) Vgl. § 15 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS <u>153.1</u>).

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1) | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|---|----------------------|
|                      | <sup>1</sup> Der Finanzdirektion kommen zu:  |   |                      |
|                      | die Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen, insbesondere die Staatsbuchhaltung und die Ablage der Staatsrechnung;                        |   |                      |
|                      | 2. die Aufsicht über die Aufstellung des Voranschlages;  |   |                      |
|                      | 3. die Aufsicht über die Veranlagung und den Bezug der kantonalen und eidgenössischen Steuern;   |   |                      |
|                      | 4. die Aufsicht über die Verwaltung der Kapitalien und Separatfonds;   |   |                      |
|                      | 5. die Aufsicht über das Besoldungs- und Amtsbürgschaftswesen und die Ruhegehälter;  |   |                      |
|                      | 6. die Aufsicht über die Salzverwaltung;   |   |                      |
|                      | 7. die Aufsicht über die Gebäudeversicherungsanstalt, sowie die Mobiliar-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.                            |   |                      |
|                      | 6. Protokoll, Ausfertigung und Archiv  |   |                      |
|                      | § 52   |   |                      |
|                      | <sup>1</sup> An den Sitzungen des Regierungsrates führt der Landschreiber das Protokoll.   | (§ 52 Abs. 1, linke Spalte, oben geregelt in § 7 Abs. 1)  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Sein Stellvertreter ist der 1. Regierungssekretär.  | (§ 52 Abs. 2, linke Spalte, aufgehoben. Stellvertretung der Landschreiberin oder des Landschreibers geregelt in § 4a des Organisationsgesetzes und § 6 Abs. 3 des Entwurfes). |                      |
|                      | § 53   |   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Das Protokoll enthält alle Beratungsgegenstände, die Namen der An-  | (§ 53 Abs. 1, linke Spalte, oben geregelt in § 7 Abs. 2)  |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)  | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll) | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|---|--|----------------------|
|                      | tragsteller, die Anträge, in der Regel mit einer kurzen Begründung unter<br>Hinweis auf die einschlägige Gesetzgebung, die gefassten Beschlüsse,<br>die Abstimmungen und die Wahlen mit Angabe der Stimmenzahl. |  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann über die Abfassung und Ausfertigung des Protokolls ergänzende Weisungen erlassen.   | (§ 53 Abs. 2, linke Spalte, ersatzlos aufgehoben. Selbstverständliche Kompetenz des Regierungsrates)                                 |                      |
|                      | § 54  | (§ 54, linke Spalte, ersatzlos aufgehoben. Operative Details in der Zuständigkeit des Regierungsrates)                               |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Mitteilungen des Regierungsrates ergehen in der Regel in Form von Auszügen aus dem Protokoll.  |  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Jede Direktion stellt mit der Hauptsache Antrag, an wen die Mitteilungen zu erfolgen haben.  |  |                      |
|                      | <sup>3</sup> Jeder Direktion ist auf Verlangen eine Ausfertigung der in ihren Geschäftskreis gehörenden Mitteilungen abzugeben.   |  |                      |
|                      | § 55  | (§ 55, linke Spalte, ersatzlos aufgehoben. Operative Details in der Zuständigkeit des Regierungsrates)                               |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Erlasse und Mitteilungen des Regierungsrates werden vom Landammann und Landschreiber unterzeichnet und mit dem Amtsstempel versehen.   |  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Für besondere, vom Regierungsrat zu bezeichnende Gattungen von Mitteilungen untergeordneter Art genügt die Unterschrift des Landschreibers.  |  |                      |
|                      | § 56  | ( § 56, linke Spalte, ersatzlos aufgehoben. Überholt)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Besonders wichtige Ausfertigungen werden mit dem Staatssiegel versehen; dieses wird vom Landschreiber verwahrt.  |  |                      |

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949, BGS 151.1)  | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll) | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|---|--|----------------------|
|                      | § 57  | (§ 57, linke Spalte, aufgehoben. Neu geregelt in §§ 6 und 7 des Archivgesetzes vom 29. Januar 2004, BGS 152.4).                      |                      |
|                      | <sup>1</sup> Alle Protokolle und Akten des Regierungsrates, der Direktionen,<br>Kommissionen und übrigen kantonalen Amtsstellen werden dem<br>Staatsarchiv <sup>1)</sup> einverleibt.       |  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt den Archivplan sowie die Grundsätze über die Ausscheidung entbehrlichen Materials und die Benützung des Archivs fest.                                  |  |                      |
|                      | § 58  | ( § 58, linke Spalte, aufgehoben. Neu geregelt in § 4 Abs. 1 des Organisationsgesetzes)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Staatskanzlei <sup>2)</sup> steht unter der Aufsicht des Landammanns.  |  |                      |
|                      | 7. Rechnungsführung und Berichterstattung   |  |                      |
|                      | § 59  |  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über Buchführung, Rechnungsablage und Aufstellung des Voranschlages.  | (§ 59, linke Spalte, aufgehoben. Neu geregelt im Finanzhaushaltgesetz vom 31. August 2006, BGS 611.1, vgl. dort insbesondere § 38)   |                      |
|                      | § 60  |  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, verfügen die Direktionen über die Verwendung der auf dem Wege des Voranschlages oder von Nachkrediten festgesetzten Ausgaben. | (§ 60, linke Spalte, aufgehoben. Neu geregelt im Finanzhaushaltgesetz, vgl. dort insbesondere § 31)                                  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann, abgesehen vom freien Kredit, in einzelnen dringenden Fällen Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind,   |  |                      |

Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS <u>153.1</u>).
Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS <u>153.1</u>).

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)   | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)  | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|--|---|----------------------|
|                      | bis zum Betrage von Fr. 5000 beschliessen.   |   |                      |
|                      | § 61   |   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Staatsrechnung wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.   | (§ 61, linke Spalte, aufgehoben. Neu geregelt im Finanzhaushaltgesetz. Operative Einzelheiten geregelt durch den Regierungsrat und Weisungen der Finanzdirektion.)  |                      |
|                      | <sup>2</sup> Die Finanzdirektion sorgt für den Eingang der im Rechnungsjahr vorgesehenen Einnahmen bis zum 15. Februar.  |   |                      |
|                      | <sup>3</sup> Die zuständigen Amtsstellen sind verpflichtet, der Kantonskasse <sup>1)</sup> bis zum 15. Februar die Belege und Verfügungen für das abgelaufene Jahr buchungsfertig zuzustellen. |   |                      |
|                      | § 62   | (§ 62, linke Spalte, aufgehoben. Grundsatz in § 41 Bst. g der Kantonsverfassung. Neu geregelt in § 7 des Organisationsgesetzes, Steuerung der Verwaltungstätigkeit)   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Jede Direktion hat über ihren Geschäftskreis bis zum 31. März einen schriftlichen Bericht zu erstatten.   |   |                      |
|                      | <sup>2</sup> Sie ist berechtigt, zu dessen Abfassung von den ihr unterstellten Beamten Teilberichte zu verlangen.  |   |                      |
|                      | § 63   |   |                      |
|                      | <sup>1</sup> Die Direktionsberichte und die Staatsrechnung sind vom Regierungsrat zu genehmigen und dem Kantonsrat bis zum 30. Juni gedruckt vorzulegen.                                       | (§ 63 Abs. 1, linke Spalte, aufgehoben. Bereits in § 47 Bst. f des Verfassung geregelt. Teilweise geregelt in § 7 des Organisationsgesetzes und in § 23 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes und Vollzugsbeschlüssen.) |                      |

1) Heute Staatskasse.

| Reserve-<br>spalte 1 | Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsord-<br>nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April<br>1949, BGS 151.1)                                    | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)   | Reserve-<br>spalte 2 |
|----------------------|---|--|----------------------|
|                      | <sup>2</sup> Dem Rechenschaftsbericht ist mindestens alle vier Jahre eine Übersicht der grundsätzlichen Verwaltungsentscheide beizugeben.                                     | (§ 63 Abs. 2, linke Spalte, aufgehoben. Teilweise überholt. Die Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons erscheint jährlich. Diese Publikation ist nicht auf dieser Stufe zu regeln, sondern ist durch den Regierungsrat festzulegen. Dieses wichtige Nachschlagswerk wird selbstverständlich fortgeführt.) |                      |
|                      | 8. Schlussbestimmungen  | 6. Ausführungs- und Schlussbestimmungen  |                      |
|                      |   | § 27 Ausführungsbestimmungen; effizienter Ratsbetrieb (neu)  |                      |
|                      |   | <sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst Ausführungsbestimmungen zu dieser Geschäftsordnung und stellt dabei einen effizienten Ratsbetrieb sicher.   |                      |
|                      | § 64  | § 28 Aufhebung bisherigen Rechts (bisher § 64)   |                      |
|                      | <sup>2</sup> Gleichzeitig werden die ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 16. November 1887 <sup>1</sup> . | <sup>1</sup> Der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 wird aufgehoben.  |                      |
|                      |   | § 29 In-Kraft-Treten<br>(bisher § 64)  |                      |
|                      | <sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1949 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.   | <sup>1</sup> Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.  |                      |
|                      | Zug, den 25. September 2012 joti  |  |                      |
|                      |   |  |                      |
|                      |   |  |                      |

| Reser | Entwurf vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll) | Reserve-<br>spalte 2 |
|-------|--|----------------------|
|       |  |                      |
|       |  |                      |
|       |  |                      |